

Mobilität attraktivieren

1 | 2026

Fakten

Überschreitet der Kaufpreis eines Fahrzeuges die Angemessenheitsgrenze von € 40.000 sind anfallende Kosten nicht vollständig als steuerliche Betriebsausgabe absetzbar.

Die Angemessenheitsgrenze hat Auswirkungen auf



Entwicklung einer modernen betrieblichen Mobilität

Anteil betrieblich genutzter PKW an den Gesamtneuzulassungen rund 68 %!

Angemessenheitsgrenze seit 2005 unverändert:

€ 40.000



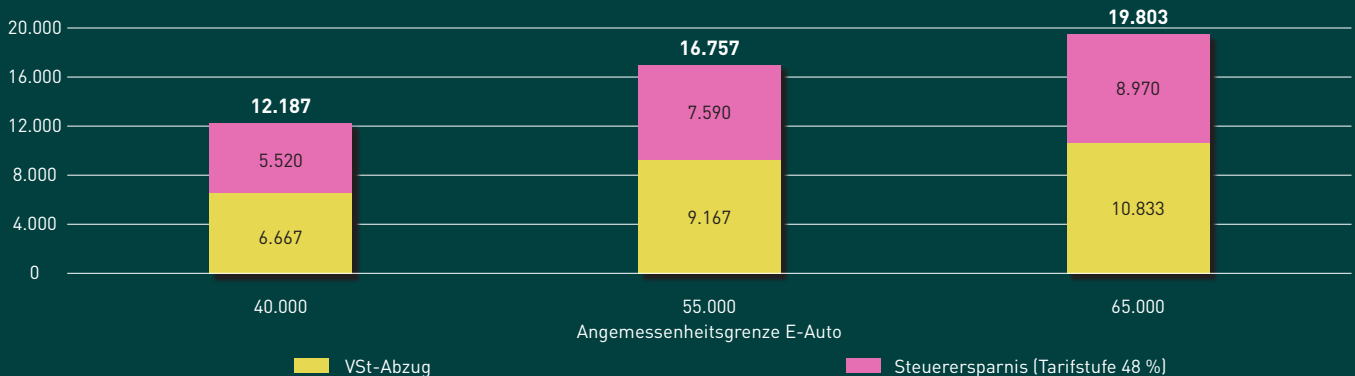
+72 % Inflation entspräche heute



rund € 69.000

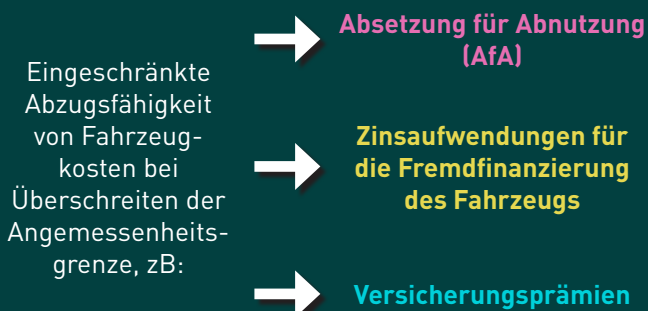
Mittelklassefahrzeuge dürfen keine steuerlichen Luxusgüter sein!

Liquiditätsvorteil E-Auto im ersten Jahr*



*Je höher die Angemessenheitsgrenze, desto höher die steuerliche Absetzbarkeit.

Die Ausgangslage



Gilt auch für E-Fahrzeuge, trotz Vorsteuerabzug und IFB-Fähigkeit.

Was es braucht

Erhöhung der Angemessenheitsgrenze

Die im Regierungsprogramm angekündigte Anhebung auf € 55.000 ab 2027 und € 65.000 ab 2028 kommt zeitlich zu spät



rasche Anhebung der Angemessenheitsgrenze auf € 65.000